

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



Geschäftsprüfungskommission
CH-3003 Bern
Tel. 031 322 97 13
Fax 031 322 98 66

Herrn
Alex Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon

18. Oktober 2002

Ihre Eingabe „Behördliche Willkür und Verbrechen im Kanton St. Gallen“ vom 20. August 2002

Sehr geehrter Herr Brunner

Ihre oben genannte Eingabe vom 20. August 2002 an die Schweizerische Bundesversammlung wurde der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates zur Beantwortung überwiesen. In Ihrer Eingabe unterbreiten Sie der Bundesversammlung sechs Begehren im Zusammenhang mit Vorfällen im Kanton St. Gallen.

Formelles

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt Aufsichtseingaben im Sinne von Art. 37 des Geschäftsreglementes des Ständerates (SR 171.14) entgegen. Die Aufsichtseingabe ist keine formelle Beschwerde, sondern dient der GPK als Hinweis auf allfällige Mängel in der Geschäftsführung der Bundesbehörden. Insbesondere ist die Aufsichtseingabe kein Rechtsmittel gegen Entscheide der Bundesbehörden. Ob und wie weit die Geschäftsprüfungskommission auf Aufsichtseingaben eintritt und welche Konsequenzen sie daraus für ihre Oberaufsichtstätigkeit ableitet, steht in ihrem freien Ermessen.

In Bezug auf kantonale Erlasse und Entscheide kantonaler und kommunaler Behörden wie Parlamente, Regierungen bzw. Gemeinderäte, Gerichte oder Verwaltungsbehörden haben die Eidgenössischen Räte und ihre Geschäftsprüfungskommissionen keine Möglichkeit zu Interventionen oder Untersuchungen, weil diese Eingriffe in die Hoheit und Unabhängigkeit



der Kantone darstellen würden. Zuständig sind in jedem Fall kantonale Instanzen und gegebenenfalls letztinstanzlich das Bundesgericht.

Zu den einzelnen Begehren

1. *Es sei festzustellen, dass das Ermächtungsverfahren in Strafsachen für Behördenmitglieder und Beamte im Kanton St. Gallen gegen Bundesrecht verstösst.*

Nach Artikel 123 Absatz 3 der Bundesverfassung sind die Kantone für das gerichtliche Verfahren und die Rechtsprechung in Strafsachen zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit hat der Kanton St. Gallen das Strafprozessgesetz (StG) vom 1. Juli 1999 erlassen. Das von Ihnen beanstandete Ermächtungsverfahren in Strafsachen ist Teil dieses Gesetzes und sieht in Artikel 16 Absatz 2 litera b StG vor, dass die Anklagekammer über die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Behördenmitglieder oder Beamte wegen strafbarer Handlungen, die deren Amtsführung betreffen, entscheidet.

Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse des Bundes daran, dass kantonale Gesetze nicht gegen Bundesrecht verstossen. Aus diesem Grund sieht die Bundesgesetzgebung vor, dass kantonale Normen unter bestimmten Voraussetzungen dem Bundesgericht mit der Staatsrechtlichen Beschwerde zur Prüfung unterbreitet werden können, entweder sofort nach deren Erlass (abstrakte Normenkontrolle) oder im Rahmen eines Anwendungsfalles (konkrete Normenkontrolle). Allerdings sind die Eintretensvoraussetzungen für die Staatsrechtliche Beschwerde relativ streng, was auch bei Ihrer Beschwerde dazu führte, dass das Bundesgericht in seinem Urteil gemäss seiner ständigen Praxis zum Schluss kam, dass Ihnen die Beschwerdelegitimation fehlte. Aus diesem Grunde konnte das Bundesgericht die Frage, ob das Ermächtungsverfahren von St. Gallen Bundesrecht verletze, gar nicht überprüfen. Immerhin hat aber die teilweise Gutheissung Ihrer Beschwerde bezüglich der Verfahrenskosten bewirkt, dass die Anklagekammer des Kantons St. Gallen künftig einem Strafantragsteller ohne eigentliche Parteirechte keine Verfahrenskosten gemäss Art. 267 Abs. 1 StP mehr auferlegen darf.

Abgesehen von der Möglichkeit des Bundesgerichts, im Rahmen einer Staatsrechtlichen Beschwerde eine allfällige Bundesrechtswidrigkeit festzustellen, steht es weder dem Bundesrat noch der Bundesversammlung zu, eine solche Prüfung vorzunehmen. Der Grund dafür liegt in der Hoheit der Kantone, die von den Bundesbehörden beachtet werden muss. Es besteht aber weiterhin jederzeit die Möglichkeit, dass vom Ermächtungsverfahren Betroffene wieder an das Bundesgericht gelangen. Wie wir erfahren haben, ist zur Zeit erneut eine Staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht hängig. Es besteht demnach durchaus die Möglichkeit, dass sich das Bundesgericht zum Ermächtungsverfahren äussern wird. Wir wer-



den das Bundesgericht bitten, uns den Entscheid zu gegebener Zeit zuzustellen, und Sie über das Ergebnis orientieren. Weiter besteht jederzeit die Möglichkeit, dass der Grosse Rat des Kantons St. Gallen das Ermächtigungsverfahren überprüft. Aufgrund Ihrer Aufsichtsbeschwerde an den Grossen Rat hat sich dieser bereits mit dem Verfahren befasst. Es ist Sache der politischen Entscheidungsträger des Kantons zu beurteilen, ob das Ermächtigungsverfahren eine angemessene und gerechte Strafverfolgung der Beamten ermöglicht.

Wir werden uns aus den dargelegten Gründen nicht inhaltlich zum Ermächtigungsverfahren des Kantons St. Gallen äussern. Angesichts Ihrer umfangreichen Darstellungen zu diesem Thema, möchten wir jedoch folgendes festhalten: Die Frage, ob das St. Galler Ermächtigungsverfahren bundesrechtskonform ist oder nicht, wird von den Rechtsexperten kontrovers beurteilt. Bei dieser Fachdiskussion geht es jedoch keineswegs darum, wie Sie zu glauben scheinen, dass das Ermächtigungsverfahren „behördliche Willkür und Verbrechen“ beliebig zulassen und decken würde. Selbst wenn man zum Schluss kommt, das Ermächtigungsverfahren sei mit der bundesrechtlichen Bestimmung von Artikel 366 des Strafgesetzbuches nicht vereinbar, bedeutet dies keineswegs, dass dieses Verfahren eine willkürliche Deckung von strafbaren Taten von Beamten zur Folge hätte. Ihre pauschalen Beschuldigungen und Verdächtigungen von Behörden, einzelner Beamter sowie einer grossen Anzahl von in der Öffentlichkeit bekannten Personen aus dem Kanton St. Gallen, die Sie weder belegen noch schlüssig darlegen, entbehrt jeder Grundlage. Die Annahme, dass die erwähnten Personen korrupt seien und willkürlich handelten, weil sie um die von Ihnen behaupteten Bundesrechtswidrigkeit des Ermächtigungsverfahrens wüssten oder wissen müssten, ist nicht nachvollziehbar.

2. *Es sei der Kanton St. Gallen umgehend zu verpflichten, das bundesrechtswidrige Ermächtigungsverfahren in Strafsachen für Behördenmitglieder und Beamte umgehend aufzuheben und alle bisherigen teilweise und voll abgewiesenen Verfahren unverzüglich in die Untersuchung zu bringen. Gleichzeitig seien auch die in die Strafuntersuchung gelangten Fälle der Neuurteilung zuzuweisen.*

Aus dem eingangs Gesagten ergibt sich ohne Weiteres, dass die Bundesversammlung und ihre Geschäftsprüfungskommissionen nicht befugt sind, diesem Begehren stattzugeben.

3. *Es sei festzustellen, dass der Kanton St. Gallen weiteres Bundesrecht wiederholt verletzt hat.*

Zum einen ist festzustellen, dass aus Ihrer umfangreichen Eingabe nicht klar hervorgeht, welche weiteren Normen des Bundesrechts der Kanton St. Gallen verletzt haben soll. Für all-



fällige solche Verletzungen würde das bereits unter 1. Gesagte gelten. Ergänzend kann lediglich gesagt werden, dass dort, wo kantonale Behörden beim Vollzug von Bundesrecht gegen Bundesnormen verstossen, in der Regel kantonale Amts- oder Gerichtsbehörden und allenfalls letztinstanzlich das Bundesgericht mit den zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln angerufen werden können.

4. *Es sei der Kanton St. Gallen unverzüglich aufzufordern, Massnahmen zu ergreifen, fortan Bundesrecht zu respektieren.*
5. *Im weiteren seien die Ihnen zusätzlich notwendig erscheinenden Massnahmen anzuordnen*
6. *Es sei festzustellen, dass das Verfolgungsprivileg betreffend Übertretungen in Strafsachen zugunsten der obersten kantonalen Behörden gegen Bundesrecht verstösst.*

Aus dem eingangs Gesagten ist ersichtlich, dass die Bundesversammlung bzw. die Geschäftsprüfungskommission aufgrund der Unabhängigkeit und Hoheit der Kantone nicht befugt sind, die Kantone aufzufordern, Massnahmen zu ergreifen, oder solche anzuordnen. Für die Frage, ob das Verfolgungsprivileg betreffend Übertretungen in Strafsachen zugunsten der obersten kantonalen Behörden, das in einzelnen Kantonen besteht, gegen Bundesrecht verstösst, gilt das unter 1. bereits Gesagte.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bundesversammlung für die Überprüfung der von Ihnen vorgebrachten Beanstandungen nicht zuständig ist. Aus diesem Grunde tritt die Geschäftsprüfungskommission nicht weiter auf Ihre Aufsichtseingabe ein.

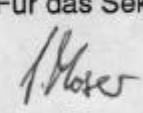
Freundliche Grüsse

GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
SUBKOMMISSION EJPD/GERICHTE

Der Präsident

Für das Sekretariat


Hans Hess, Ständerat


Irene Moser

Beilage:

Ihre umfangreichen Akten zu unserer Entlastung zurück